

Die junge Rechtsgeschichte.

Methodenwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit

Habilitationsschrift von Johannes Liebrecht

Abstract

Wie bilden sich wissenschaftliche Themen aus? Auch verwissenschaftlichte Reflexion kann sich nie unmittelbar und direkt dem „wirklichen Leben“ widmen, konstituiert vielmehr das, was sie sich als Wirklichkeit herausgreift, immer schon selbst. Damit entstehen die Themen und Probleme wissenschaftlicher Arbeit ihrerseits in einem gesellschaftlich-kulturellen Umfeld, sie bilden sich, mindestens auch, diesem folgend aus. Die Forschungsgeschichte läßt sich folglich als eine Problemgeschichte, als die Geschichte sich verschiebender Problemwahrnehmungen erfassen. Mit diesem Ansatz wendet sich meine Habilitationsschrift dem Kategorienwandel innerhalb der Rechtshistoriographie des früheren 20. Jahrhunderts zu.

In der Epoche zwischen etwa 1880 und 1930 durchliefen die Humanwissenschaften einen tiefgreifenden Wandel, der international zu beobachten ist. Dieser umwälzende Umorientierungsprozeß läßt sich unter anderem mit dem Begriff der sog. *zweiten, reflexiven Moderne* erklären: Er bezeichnet dann insbesondere das Aufkommen eines neuartigen, selbstreflexiven Wissenschaftshabitus und wird etwa mit dem Aufstieg des Neukantianismus in Verbindung gebracht. Man kann die Ursachen für besagten Wandel ebenso in der Industrialisierung und im Entstehungsprozeß der modernen Massengesellschaft seit etwa 1860 ausmachen; sie führten à la longue zur Formierung einer neuartigen Wissenschaftsdisziplin, der Soziologie. Das Beispiel der berühmtesten inner-rechtswissenschaftlichen Reaktion auf diesen Umbruch, die Freirechtsbewegung, zeigt auf den ersten Blick, daß beide Facetten sich ergänzten und nicht ausschlossen.

In der deutschen Geisteswelt war besagter Umbruch zudem von einer weitergehenden Signatur geprägt. Denn in ihr hatte bislang das historische Wissenschaftsparadigma mit besonderer Macht dominiert: Es hatte insbesondere den als heroisch verklärten Prozeß der nationalen Einigung Deutschlands ausgedeutet, mit ermöglicht und zugleich erhöht. Gesellschaftliche Modernisierung und technisch-industrielle Beschleunigung ließen nun zum Ende des 19. Jahrhunderts die für den deutschsprachigen Raum spezifische, sog. *Krise des Historismus* einbrechen: Es kam zu einem Auseinanderklaffen der Horizonte von vergangener Erfahrung einerseits und zukünftiger Erwartung andererseits, und, infolgedessen, zu einem rapiden Relevanzverlust historischen Orientierungswissens schlechthin. Im deutschsprachigen Denken des früheren 20. Jahrhunderts führte das zu besonders heftigen Reaktionen. Zahllose, heute berühmte Zeitdiagnosen von Autoren wie Max Weber, Ernst Troeltsch, Friedrich Meinecke und anderen versuchten, diesen Prozeß je unterschiedlich gleichsam theoretisch zu überwinden. Auf einer weniger elaborierten Ebene kam es insb. nach 1918, in Zeiten der neuen Demokratie, zu einer umfassenden Welle antihistorischer Polemiken. Otto Gerhard Oexle bezeichnet diesen kategorialen Umbruch, der die historischen Wissenschaften tief veränderte, mit gewissem Recht als eine Sattelzeit der modernen Humanwissenschaften und spielt damit auf Reinhard Kosellecks Diktum zur sog. *ersten Moderne* an.

Auch die Rechtshistoriographie war während der Zwischenkriegszeit von einer besonders engagierten Suche nach methodischen Neuanfängen für die Wissenschaft gezeichnet. Dies

war begleitet von einem Generationenwandel, ja Generationenbruch, der in der sog. germanistischen Rechtshistoriographie besonders augenfällig ist. Wie vielerlei Reformprojekte im früheren 20. Jahrhundert, so sahen sich insbesondere zahlreiche der nachkommenden sog. Germanisten emphatisch als *jung* und fanden sich in einem Gegensatz zu einer etablierten, offenbar alldominanten Leitgeneration wieder, zur Welt der Väter. Die Habilitationsschrift konzentriert sich ausschließlich auf ihren, mithin nicht auf den romanistischen Strang der Rechtshistoriographiegeschichte, obgleich die Wissenschaft vom römischen Recht insofern nicht minder ertragreich aufgearbeitet werden könnte. Die Germanistik indessen hatte, als Wissenschaft vom *Deutschen Recht*, vor 1918 in besonders massiver Weise am Mythos der Nationalgeschichte teilgehabt und erlebte mit dem Zusammenbruch der Monarchie infolgedessen auch die *Krise des Historismus* in ungleich härterer und damit charakteristischerer Weise.

Die Basis der Habilitationsschrift bilden sowohl die Auswertung des eigentlichen Fortschreitens des Forschungsdiskurses, mithin spezialistischer Aufsätze und Monographien, als auch eine umfangreiche Einsicht in zahlreiche Gelehrten-Nachlässe und die in ihnen konservierten Briefkorrespondenzen. Jedoch wird keine totale Wissenschaftsgeschichte dieser Epoche geboten. Stattdessen wird unternommen, dem Antrieb und den weltanschaulichen Anliegen der damaligen Gelehrten gerecht werden, um so die entscheidenden Einflüsse sichtbar werden zu lassen: Wie nahmen die Protagonisten den Umriß des Wandels wahr, in welchen Begriffen konstituierten sie Aufgabe und Verheißung ihrer Wissenschaft, welche Strömungen bildeten sich dabei, und warum, heraus?

Die Schrift besteht aus drei Kapiteln. Nach einer Einleitung zu Thema und eigener Methode blickt sie zunächst in zwei Schwerpunktkapiteln, sozusagen in einer Naheinstellung, auf die beiden in dieser Epoche erfolgreichsten Vorreiter des besagten Wandels, zunächst auf Franz Beyerle (1885-1977) sodann auf Heinrich Mitteis (1889-1952). Zu beiden wird eine fokussierte Werkbiographie unter dem Leitaspekt meiner Fragestellung geboten. In ihrem dritten Schwerpunktkapitel deckt die Untersuchung sodann auf einer strukturellen Ebene auf, in welchen methodologischen Mustern und neuen Diskursen der Herausforderung des Wandels begegnet wurde. Deren gemeinsames Merkmal kann in loser Anspielung auf Justus Wilhelm Hedemann als eine Flucht vor der juristischen Form beschrieben und vielfältige unterschiedliche Impulse können identifiziert werden, die dabei auf die sich verschiebende Forschungslandschaft einwirkten. In einer abschließenden Zusammenfassung schließlich wird, in einer noch allgemeineren Hinsicht, der Kontext dieses Geschehens und sein Bezug auf die oben angesprochene *Krise des Historismus* offen gelegt, die Rechtswissenschaft in ihrem Prozeß der Modernisierung gewissermaßen bewertet.